

1. Vertragsgegenstand und Leistungsinhalt

1.1. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt 2NetIT GmbH Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen, im Bereich der Einführung und Anwendung von Software, Erstellung und Umsetzung von Anwendungs-, Outsourcing- und Netzwerklösungen sowie der Programmentwicklung und -anpassung.

1.2. Der Inhalt der Leistungen von 2NetIT ergibt sich ausschließlich aus der vertraglichen Leistungsbeschreibung. Soweit diese lediglich Funktionalitäten oder Aufgaben beschreibt, steht die konkrete Realisierung oder Umsetzung innerhalb des zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemeinen Standes der Technik im Ermessen von 2NetIT. Leistungsbeschreibungen aus sonstigen Unterlagen wie Entwürfen, Prospekten o.ä. werden nur dann Leistungsinhalt, wenn diese Unterlagen ausdrücklich in den Vertrag einbezogen werden. Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch einen der Geschäftsführer und/oder Prokuristen von 2NetIT getroffen werden.

1.3. Leistungen, die nicht in den Verantwortungsbereich der 2NetIT fallen, werden vom Kunden entweder selbst oder durch Dritte erbracht. In diesem Bereich ist der Kunde gegenüber 2NetIT in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass diese Leistungen rechtzeitig und in hinreichender Qualität erbracht werden. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Kunde die Koordinierung zwischen den Leistungen der 2NetIT und denen des Kunden, sowie Dritter einschließlich der gesamten Projektorganisation.

1.4. Alle nachträglich vom Kunden gewünschten Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsinhaltes können von 2NetIT nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde sich damit einverstanden erklärt, die zusätzlich entstehenden oder bereits entstandenen Kosten zu übernehmen und einer eventuell dadurch eintretenden Änderung der Leistungszeit oder sonstiger Vertragsbedingungen zuzustimmen. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Kunden hat 2NetIT im Projekt auftretende Verzögerungen nicht zu vertreten.

1.5. Die Leistungen von 2NetIT erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen nur Geltung, wenn sie von 2NetIT ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Die vorbehaltlose Vertragserfüllung stellt kein Einverständnis mit solchen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

1.6. Die Angebote von 2NetIT sind ausnahmslos freibleibend. 2NetIT sieht sich hieran längstens bis zum 30. Tag nach Ausstellungsdatum gebunden.

1.7. Sämtliche Terminangaben, insbesondere in Projektplänen, sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, unverbindlich und stellen nur einen annähernden Leistungszeitraum dar.

2. Urheber- und Lizenzrechte

2.1. Sämtliche Urheber- und Know-how-Schutzrechte an von 2NetIT erarbeiteten Unterlagen, Verfahrensbeschreibungen, Systemen und Softwareprogrammen stehen 2NetIT zu. Der Kunde erhält hieran die einfachen Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung beim Kunden erforderlich sind. Dies umfasst in der Regel das Recht, die Software auf einem Massenspeicher zu installieren, in den Arbeitsspeicher zu laden und ablaufen zu lassen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen, die Software zu bearbeiten oder zu verbreiten.

2.2. Bei Produkten Dritter verschafft 2NetIT die Nutzungsrechte, die der Rechteinhaber nach seinen jeweiligen Standardlizenzbedingungen bereit ist, einem Nutzer einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich zur vorbehaltlosen und uneingeschränkten Einhaltung dieser Lizenzbedingungen.

2.3. Der Kunde wird 2NetIT von allen Ansprüchen des Rechteinhabers freistellen, die gegen 2NetIT aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen die jeweiligen Lizenzbedingungen geltend gemacht werden.

2.4. 2NetIT ist jederzeit berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden beim Kunden zu prüfen, ob die Lizenzbedingungen eingehalten und insbesondere die Nutzung durch den Kunden mit der Anzahl der erworbenen Lizenzen vereinbar ist. Der Kunde hat 2NetIT den für die Prüfung erforderlichen Zugang zu den eigenen IT-Systemen zu gewähren.

3. Verhältnis zu anderen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen

3.1. Soweit für Softwareüberlassung und/oder -pflege eigene Pflege- und Überlassungs-Bedingungen vereinbart wer-

den, gehen diese den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

3.2. Die Nichtigkeit solcher Zusatzvereinbarung berührt die Wirksamkeit der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht.

4. Leistungserbringung durch 2NetIT

4.1. 2NetIT kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen einzelner Subunternehmer und/oder Zulieferer bedienen.

4.2. Das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über ihre Mitarbeiter und eingeschaltete Subunternehmen liegt ausschließlich bei 2NetIT. Dies gilt auch, wenn die Leistungen der 2NetIT projektbedingt im Betrieb des Kunden durchzuführen sind. Der Kunde wird dafür sorgen, dass an Mitarbeiter und Subunternehmer der 2NetIT keine direkten Weisungen erteilt werden, es sei denn, diese betreffen gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsvorschriften. Die Mitarbeiter der 2NetIT oder von dieser eingeschaltete Subunternehmer treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, selbst wenn sie in dessen Räumen und mit dessen Hilfsmittel tätig werden.

4.3. 2NetIT hat das Recht, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit gegen andere, entsprechend qualifizierte Mitarbeiter auszutauschen. Sie übernimmt den anfallenden Einarbeitungsaufwand, es sei denn, der Kunde hat die Auswechslung zu vertreten.

5. Schulung

5.1. Wurden Schulungsmaßnahmen vereinbart, so werden diese für den Kunden in Form von Seminaren oder Mentoring-Sitzungen durchgeführt.

5.2. Die personelle Besetzung der jeweiligen Referenten behält sich 2NetIT vor, stellt jedoch sicher, dass es sich hierbei um qualifiziertes und kompetentes Personal für die jeweilige Software handelt.

5.3. Soweit nicht anders vereinbart wurde, erfolgen die Schulungsmaßnahmen zentral in einer deutschen Niederlassung von 2NetIT.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde wird 2NetIT auch ohne besondere Aufforderung alle für die Abwicklung des Vertrages, insbesondere für die Leistungserbringung, erforderlichen Informationen und Hinweise rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Werktage vor dem Ausführungstermin geben. Auf Anforderung kommt er dem unverzüglich nach. 2NetIT ist nicht verpflichtet, Informationen des Kunden auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen. Ist die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit jedoch offensichtlich, wird 2NetIT den Kunden hierauf hinweisen. Der Kunde stellt sicher, dass die erforderliche Systemumgebung hard- und softwareseitig vollständig und betriebsbereit zur Verfügung steht.

6.2. Der Kunde gewährt 2NetIT für die Durchführung der vereinbarten Leistungen jederzeit kostenfrei den notwendigen Zugang und Zugriff zu seinen Räumen, Systemen und Arbeitsmitteln.

6.3. Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten des Kunden, bei deren Verletzung 2NetIT die gesetzlichen Rechte zustehen. Im Falle eines Rücktritts kann 2NetIT eine Teilvergütung der bereits geleisteten Tätigkeiten sowie darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

6.4. Der Kunde benennt unmittelbar nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner, der berechtigt ist, alle Entscheidungen im Rahmen der Vertragsabwicklung zu treffen und die entsprechenden Erklärungen abzugeben.

7. Zahlung

7.1. Alle Preise sind spesenfreie Netto-Barpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisekosten und Spesen werden nach Wahl von 2NetIT nach Aufwand oder nach gesetzlichen Pauschalbeträgen zusätzlich berechnet.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist ein Drittel der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung, die Restvergütung in monatlichen Abschlägen anteilig zur vorgesehenen Projektdauer jeweils zum Monatsende, spätestens aber bei Abschluss des Projekts fällig.

7.3. Im Falle einer Vergütung nach Zeit gelten die von 2NetIT vorgelegten Zeitaufstellungen als vom Kunden anerkannt, wenn er diesen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ausdrücklich schriftlich widerspricht. 2NetIT

wird bei Vorlage der Zeitaufstellung hierauf ausdrücklich hinweisen.

7.4. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

7.5. Im Verzugsfalle werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatzes gemäß Ziffer 247 BGB berechnet.

7.6. Bei Zahlungsverzug und begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist 2NetIT – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. In diesem Fall ist 2NetIT nicht zur Leistung verpflichtet, bis der Kunde entsprechende Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet hat.

7.7. Zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung berechtigen den Kunden nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

8. Abnahme

8.1. Die von 2NetIT zu erbringenden Leistungen werden durch den Kunden abgenommen, sofern es sich dabei um Werkleistungen handelt. 2NetIT zeigt die Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden an und fordert zur Abnahme auf. Die Abnahme ist daraufhin spätestens innerhalb von 14 Tagen von den Parteien gemeinsam durchzuführen. Gegebenenfalls erforderliche Testdaten sind vom Kunden zu stellen. Soweit sich die Parteien vor der Abnahme auf Abnahmetests und/oder -kriterien verständigt haben, sind diese ausschließliche Grundlage der Abnahme.

8.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Durchführung der Abnahme verhindert oder die Abnahmeerklärung unberechtigt verweigert. Als unberechtigt gilt die Verweigerung insbesondere dann nicht, wenn dem Kunden eine ausreichende Erprobung der Software in der Zeit nicht zumutbar war. 2NetIT wird bei der Anzeige der Leistungsbereitschaft hierauf ausdrücklich hinweisen. Bei vorbehaltloser produktiver Nutzung der Leistung gilt die Abnahme gleichfalls als erfolgt.

8.3. Der Kunde darf die Abnahme nicht wegen Mängeln der Leistung verweigern, die die Nutzung der Leistung durch den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen bzw. verhin-

dern. Solche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und unverzüglich nach der Abnahme von 2NetIT beseitigt.

8.4. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

9. Gewährleistung

9.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten 2NetIT zur Gewährleistung. Darüber hinaus übernimmt 2NetIT keine Gewährleistung für den Erfolg der Gesamtleistung, zu der ihre Leistungen beitragen sollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung so vorgesehen. Diese Einschränkung gilt vor allem für die organisatorischen und/oder betriebswirtschaftlichen Wirkungen, die der Kunde sich durch den Einsatz von 2NetIT verspricht.

9.2. Die Leistung von 2NetIT beruht wesentlich auf den Informationen, die der Kunde zu dem Beratungsprojekt erteilt hat. Liegen 2NetIT zum Zeitpunkt der Leistungserbringung notwendige Informationen nicht vor, kann sie Unterstellungen machen oder Alternativen bilden.

9.3. Berechtigte Mängel werden von 2NetIT innerhalb der Gewährleistungszeit nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden nach Wahl von 2NetIT durch mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, soweit es sich um Werkleistungen handelt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl und sind dem Kunden weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder, nach seiner Wahl, die Rückgängigmachung dieses Vertrages in Bezug auf den mangelhaften Leistungsteil verlangen.

9.4. Ist ein Softwareprodukt Dritter mangelhaft, so stehen dem Kunden ausschließlich die Gewährleistungsrechte zu, die der Rechteinhaber dem Kunden aufgrund der jeweiligen Lizenzbedingungen gewährt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung schuldet 2NetIT insoweit nicht.

9.5. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Haftung

10.1. Für vorsätzliche und grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften 2NetIT, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. In allen anderen Fällen haftet 2NetIT nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und nur bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller notwendigen Sorgfalt typischerweise vorhersehbar war. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

10.3. Soweit 2NetIT nach Ziffer 10.2. haftet, erfolgt kein Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

10.4. Der Gesamtbetrag aller Schadensersatzleistungen nach Ziffer 10.2. wird auf 50.000,- € begrenzt.

10.5. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere auch in Hinblick auf vorvertragliche und deliktische Ansprüche.

10.6. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien, soweit diese gerade vor dem Eintritt des Schadens schützen sollten.

11. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt (als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können) suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Verzögerungen den Zeitraum von 8 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Als höhere Gewalt gelten auch von 2NetIT nicht verschuldete Folgen eines Arbeitskampfes bei 2NetIT oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung von 2NetIT ergeben.

12. Geheimhaltung

12.1. Die Parteien werden technische Unterlagen und Informationen sowie spezielle Kenntnisse über Angelegenheiten der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln und an Dritte nur mit dem schriftlichen Einverständnis der jeweils anderen Partei weitergeben, solange und soweit diese nicht durch Veröffentlichung oder auf andere Weise allgemein bekannt geworden ist. Diese Verpflichtung ist Dritten, die eventuell eingeschaltet werden, ausdrücklich aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

12.2. Soweit Mitarbeitern von 2NetIT im Rahmen ihrer Tätigkeit der Zugang zu Räumlichkeiten sowie zu Datenverarbeitungsanlagen, Daten und Programmen des Kunden oder Dritten, die vom Kunden betreut werden oder auf andere Weise mit dem Kunden zusammenarbeiten, gewährt wird, werden von 2NetIT ausschließlich Mitarbeiter eingesetzt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

13. Verschiedenes

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Unwirksamen am nächsten kommt.

13.2. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist München. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird München vereinbart. Ist der Partner kein Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten die gesetzlichen Regelungen.

13.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Weiterverweisungen in ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam.